



## INFO Nr. 32

### zur Umsatzsteuer im II. Halbjahr 2020

Im Leistungszeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 gilt für viele Waren und Dienstleistungen der reduzierte Steuersatz von 16%. Dies hat Auswirkungen sowohl auf unsere Miet- als auch auf unsere Service-Rechnungen.

Die bei der Rechnungslegung gültige Umsatzsteuer ergibt sich nicht aus dem Datum der Rechnungslegung sondern aus dem Leistungszeitraum.

An einigen Beispielen stellen wir Ihnen die Auswirkungen dar.

#### **Messdienst / Heizkostenabrechnung**

Wenn wir Ihre Heiz- oder Nebenkostenabrechnung im o.g. Zeitraum **erstellen**, dann berechnen wir diese Serviceleistung mit 16% Umsatzsteuer.

#### **Montagen / Reparaturen / Zwischenablesungen und sonstige Arbeitsaufträge**

Leistungen, die Sie beauftragt haben und deren Durchführung wir im o.g. Zeitraum **beenden**, berechnen wir mit 16% Umsatzsteuer. Zwei Beispiele:

- a) Haben wir im Mai 2020 Heizkostenverteiler montiert, jedoch erst im Juli 2020 die Bewertungsfaktoren ermittelt, dann endet unsere Leistung nach dem 01.07.2020; demzufolge berechnen wir unsere Leistung mit 16% Umsatzsteuer.
- b) Haben wir zum 15.06.2020 eine Zwischenablesung durchgeführt und die Zählerwerte vor dem 01.07.2020 in unserer EDV eingepflegt, dann ist diese Leistung vor dem 01.07.2020 abgeschlossen; demzufolge berechnen wir unsere Leistung mit 19% Umsatzsteuer, auch wenn wir die Rechnung erst nach dem 01.07.2020 erstellen.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.



### **Wartung Rauchwarnmelder**

Es gilt der Grundsatz, dass bei Dauerleistungen der Tag ausschlaggebend ist, an welchem der vereinbarte Leistungszeitraum **endet**.

Wartungen für Rauchwarnmelder, die wir im o.g. Leistungszeitraum durchführen, berechnen wir mit 19% Umsatzsteuer, weil das Wartungsintervall (die Wartung muss im Abstand von einem Jahr wiederholt werden) **nach dem 01.01.2021 endet**; in diesem Zeitraum gilt dann wieder die erhöhte Umsatzsteuer von 19%.

### **Miete für Mess- und Erfassungsgeräte**

Es gilt der Grundsatz, dass bei Dauerleistungen der Tag ausschlaggebend ist, an welchem der vereinbarte Leistungszeitraum **endet**.

#### **a) Mietzeitraum 01.10. bis 31.12.2020**

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im Dezember 2020, in welchem ein verminderter Steuersatz von 16% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum mit dem verminderten Steuersatz von 16% abzurechnen.

#### **b) Mietzeitraum = Kalenderjahr: 01.01. bis 31.12.2020**

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im Dezember 2020, in welchem ein verminderter Steuersatz von 16% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum (hier 2020) mit dem verminderten Steuersatz von 16% abzurechnen.

#### **c) Mietzeitraum endet 2021: 01.04.2020 bis 30.03.2021**

In diesem Beispiel endet der Leistungszeitraum im März 2021, in welchem der normale Steuersatz von 19% gilt. Demzufolge ist die Gerätemiete für den **gesamten** Zeitraum mit dem normalen Steuersatz von 19% abzurechnen.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.